

Vorlesung „Ethische Begründungsansätze“: SoSe 2009 – PD Dr. Dirk Solies

Begleitendes Thesenpapier – nur für Studierende gedacht!

Beispiel für deontologische Begründungsansätze:

Kant (1724-1804)



Deontologische Begründungsansätze:

➤ Deontologie:

- δεῖ (unp.) – es ist nötig, man muss
- δέον– das Erforderliche, das Nötige, Angemessene, die Pflicht, Schuldigkeit etc.
- Sollensansätze!

➤ urspr. von Bentham für seinen Utilitarismus reklamiert (!)

➤ Änderung der Wortbedeutung:

- Ethiken, die *nicht allein* die Handlungsfolgen zugrunde legen, also
- nicht Maximierung eines vormoralisch Guten (Glückseligkeit), sondern
- moralische Überprüfung von Handlungsweisen oder Handlungsmaximen durch als richtig erkannte und überprüfbare ethische Prinzipien

Kant in der Grundlegung zur Metaphysik der Sitten: Grundfrage: Was ist „gutes“ Handeln?

Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, **was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein guter Wille**. Verstand, Witz, Urteilskraft, und wie die *Talente* des Geistes sonst heißen mögen, oder Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit im Vorsatze, als Eigenschaften des *Temperaments*, sind ohne Zweifel **in mancher Absicht** gut und wünschenswert; aber sie können auch äußerst böse und schädlich werden, wenn der Wille, der von diesen Naturgaben Gebrauch machen soll und dessen eigentümliche Beschaffenheit darum *Charakter* heißt, nicht gut ist. Mit den *Glücksgaben* ist es eben so bewandt. Macht, Reichtum, Ehre, selbst Gesundheit, und das ganze Wohlbefinden und Zufriedenheit mit seinem Zustande, unter dem Namen der *Glückseligkeit*, machen Mut und hiedurch öfters auch Übermut, wo nicht ein guter Wille da ist, der den Einfluß derselben aufs Gemüt, und hiemit auch **das ganze Prinzip zu handeln, berichtige und allgemein-zweckmäßig** mache [...].¹

- Kurzfassung einer *Philosophischen Anthropologie* i. S. Kants: Temperament, Charakter etc.
- Gutheit von der *Intention* her betrachtet,
- Gefahr der Verkehrung ursprüngl. „guter“ Eigenschaften
- Wille als Korrektiv einer Handlung
- Gesichtspunkt der allgemeinen Zweckmäßigkeit
- Wertmaßstab: *Würde* der beteiligten Personen!

¹ Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. BA 1,2, Kant-W Bd. 7, S. 18.

sich anschließende Frage:

- **Kant als „Gesinnungsethiker“, d.h. Handlungsfolgen radikal zu vernachlässigen???**
- **Dagegen Steigleder (in: Düwell u.a. 2002, 128ff.):**
 - **Einengung der Fragestellung auf Grundlegung zur Metaphysik der Sitten:**
 - **Moralprinzip**
- **inhaltliche Entfaltung in Metaphysik der Sitten:**
 - **Rechtslehre**
 - **Tugendlehre**
- **d.h. Recht auch als Teil von Kants Moralphilosophie**
- **Begründung von (notfalls auch erzwingbaren) Ansprüchen zwischen Handlungsfähigen**
- **„Gesinnungsethik“ charakterisiert Kants Ethik nur unzureichend!**

Ausgehen vom Wollen als „gutem“ Prinzip:

Der gute Wille ist nicht durch das, was er bewirkt, oder ausrichtet, nicht durch seine Tauglichkeit zu Erreichung irgend eines vorgesetzten Zweckes, sondern allein durch das Wollen, d.i. an sich, gut, und, für sich selbst betrachtet, ohne Vergleich weit höher zu schätzen, als alles, was durch ihn zu Gunsten irgend einer Neigung, ja, wenn man will, der Summe aller Neigungen, nur immer zu Stande gebracht werden könnte.²

- Differenz Neigung vs. Pflicht!
- Handlung nicht aus selbstsüchtiger Absicht noch nur *pflichtgemäß*, sondern *aus Pflicht*

Bsp. sein eigenes Leben erhalten:

- aus Pflicht *und* (normalerweise) aus Neigung → kein moralischer Gehalt
- aber: bei Lebensüberdruß: Leben erhalten rein aus Pflicht → moralischer Gehalt

² Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Kant-W Bd. 7, S. 19.

andere Pflichten (gem. GMS):

- **wohl­tätig sein**
- **eigene Glückseligkeit sichern / befördern**

eine Handlung aus Pflicht hat ihren moralischen Wert nicht in der Absicht, welche dadurch erreicht werden soll, sondern in der *Maxime*, nach der sie beschlossen wird

Maxime: „das subjektive Prinzip des Wollens“

- **nicht Wirklichkeit des Gegenstandes der Handlung, sondern Prinzip des Wollens**

Pflicht: „Notwendigkeit einer Handlung aus Achtung fürs Gesetz“³

d.h. nicht das Handlungsobjekt löst Achtung aus, sondern die Vorstellung des (praktischen) Gesetzes!

³ GMS BA 14

Überprüfung meiner Handlungsmaximen durch die Frage:

„Kannst du auch wollen, daß deine Maxime ein allgemeines Gesetz werde?“

Bsp. Lüge / Brechen gegebener Versprechen:

Die Frage sei z.B.: darf ich, wenn ich im Gedränge bin, nicht ein Versprechen tun, in der Absicht, es nicht zu halten? Ich mache hier leicht den Unterschied, den die Bedeutung der Frage haben kann, ob es **klüglich**, oder ob es **pflichtmäßig** sei, ein falsches Versprechen zu tun. Das erstere kann ohne Zweifel öfters stattfinden. Zwar sehe ich wohl, daß es nicht genug sei, mich vermittelst dieser Ausflucht aus einer gegenwärtigen Verlegenheit zu ziehen, sondern wohl überlegt werden müsse, **ob mir aus dieser Lüge nicht hinterher viel größere Ungelegenheit entspringen könne**, als die sind, von denen ich mich jetzt befreie, und, **da die Folgen bei aller meiner vermeinten Schlaugigkeit nicht so leicht vorauszusehen sind**, daß nicht ein einmal verlornes Zutrauen mir weit nachteiliger werden könnte, als alles Übel, das ich jetzt zu vermeiden gedenke, ob es nicht *klüglicher* gehandelt sei, hiebei nach einer allgemeinen Maxime zu verfahren, und es sich zur Gewohnheit zu machen, nichts zu versprechen, als in der Absicht, es zu halten. **Allein es leuchtet mir hier bald ein, daß eine solche Maxime doch immer nur die besorglichen Folgen zum Grunde habe**. Nun ist es doch **etwas ganz anderes, aus Pflicht wahrhaft zu sein, als aus Besorgnis der nachteiligen Folgen**; indem, im ersten Falle, der Begriff der Handlung an sich selbst schon ein Gesetz für mich enthält, im zweiten ich mich allererst anderwärtsher umsehen muß, welche Wirkungen für mich wohl damit verbunden sein möchten. Denn, **wenn ich von dem Prinzip der Pflicht abweiche, so ist es ganz gewiß böse**;⁴

d.h. man kann die (einzelne, konkrete) Lüge wollen, *nicht* aber ein allgemeines Gesetz zu lügen. dagegen „*natürliche Dialektik*“: „Hang, wider jene strenge Gesetze der Pflicht zu vernünfteln“

⁴ BA 18f.

Kants Kategorischer Imperativ:

der Wille ist ein Vermögen, *nur dasjenige* zu wählen, was die Vernunft, unabhängig von der Neigung, als praktisch notwendig, d.i. als gut erkennt. [...]

das Verhältnis der objektiven Gesetze zu einem nicht durchaus guten Willen wird vorgestellt als die Bestimmung des Willens eines vernünftigen Wesens zwar durch Gründe der Vernunft, denen aber dieser Wille seiner Natur nach **nicht notwendig folgsam ist**.

Die Vorstellung eines objektiven Prinzips, sofern es für einen Willen nötigend ist, heißt ein Gebot (der Vernunft) und die Formel des Gebots heißt *Imperativ*.⁵

- Wille: Wahl des Guten, *nicht* des Angenehmen, Bequemen etc.
- Gründe der Vernunft (nicht der Klugkeit)
- Befolgen dieser Gründe geschieht nicht zwangsläufig: Wahl
- „nötigend“ daher nicht zwangsläufig!

⁵ BA 37

Alle *Imperativen* nun gebieten entweder *hypothetisch*, oder *kategorisch*. Jene stellen die praktische Notwendigkeit einer möglichen Handlung **als Mittel, zu etwas anderem**, was man will (oder doch möglich ist, daß man es wolle), zu gelangen, vor. Der kategorische Imperativ würde der sein, **welcher eine Handlung als für sich selbst, ohne Beziehung auf einen andern Zweck, als objektiv-notwendig vorstellte**.⁶

➤ „Zweckfreiheit“ dieser Handlung bezügl. der zu erwartenden Handlungsfolgen

⁶ BA 40

Der kategorische Imperativ ist also nur ein einziger, und zwar dieser: *handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, daß sie ein allgemeines Gesetz werde.*⁷

➤ **Maxime: subjektives Prinzip zu handeln i. Ggs. zum objektiven Prinzip (Gesetz)**

Drei auslegende Formeln:

(1) Naturgesetzformel:

handle so, als ob die Maxime deiner Handlung durch deinen Willen zum allgemeinen Naturgesetze werden sollte. (BA 51)

(2) Selbstzweckformel:

Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest. (BA 67)

(3) Autonomieformel:

[...] keine Handlung nach einer andern Maxime zu tun, als so, daß es auch mit ihr bestehen könne, daß sie ein allgemeines Gesetz sei, und also nur so, *daß der Wille durch seine Maxime sich selbst zugleich als allgemein gesetzgebend betrachten könne. (BA 67)*

⁷ BA 52

Nun sage ich: der Mensch, und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel zum beliebigen Gebrauche für diesen oder jenen Willen, sondern muß in allen seinen, sowohl auf sich selbst, als auch auf andere vernünftige Wesen gerichteten Handlungen jederzeit zugleich als Zweck betrachtet werden.⁸

- **Neigungen → bedingter Wert**
- **Gleichzeitigkeit, nicht Ausschluss von Zwecken!**
- **gilt gegenüber anderen und gegenüber sich selbst!**
- **rigorose Konsequenzen des Selbstumgangs**

⁸ (Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Werke Bd. 7, S. 59-60)

Alle Achtung für eine Person ist eigentlich nur Achtung fürs Gesetz (der Rechtschaffenheit etc.), wovon jene uns das Beispiel gibt. Weil wir Erweiterung unserer Talente auch als Pflicht ansehen, so stellen wir uns an einer Person von Talenten auch gleichsam das Beispiel eines Gesetzes vor (ihr durch Übung hierin ähnlich zu werden) und das macht unsere Achtung aus. Alles moralische so genannte Interesse besteht lediglich in der Achtung fürs Gesetz.

(Kant: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, Anm. 2)

- **Achtung „für das Gesetz“ begründet Sonderstatus der (menschlichen, vernünftigen) Person**
- **letzterer „abgeleitet“**
- **Pflichten gegen sich selbst!**
- **Umgang mit sich selbst nicht unmittelbar, sondern vermittelt über die Idee der Person**

Denn so fern ist zwar keine Erhabenheit an ihr, als sie dem moralischen Gesetze unterworfen ist, wohl aber, so fern sie in Ansehung eben desselben zugleich gesetzgebend und nur darum ihm untergeordnet ist.

[...] Unser eigener Wille, so fern er, nur unter der Bedingung einer durch seine Maximen möglichen allgemeinen Gesetzgebung, handeln würde, dieser uns mögliche Wille in der Idee, ist der eigentliche Gegenstand der Achtung, und die Würde der Menschheit besteht eben in dieser Fähigkeit, allgemein gesetzgebend, obgleich mit dem Beding, eben dieser Gesetzgebung zugleich selbst unterworfen zu sein.

- **Person als Ort der Autonomie der Vernunft**
- **realisiert sich im Menschen als Vernunftwesen**

„Die Autonomie des Willens als oberstes Prinzip der Sittlichkeit“

Autonomie des Willens ist die Beschaffenheit des Willens, dadurch derselbe ihm selbst (unabhängig von aller Beschaffenheit der Gegenstände des Wollens) ein Gesetz ist. Das Prinzip der Autonomie ist also: nicht anders zu wählen, als so, daß die Maximen seiner Wahl in demselben Wollen zugleich als allgemeines Gesetz mit begriffen [sind].

- **praktische Regel → Imperativ (Begründung nicht in der pV)**

Allein, daß gedachtes Prinzip der Autonomie das alleinige Prinzip der Moral sei, läßt sich durch bloße Zergliederung der Begriffe der Sittlichkeit gar wohl dartun. Denn dadurch findet sich, daß ihr Prinzip ein kategorischer Imperativ sein müsse, dieser aber nichts mehr oder weniger als gerade diese Autonomie gebiete.

- **Person als Ort der Autonomie der Vernunft als alleiniger Quelle des *echten* Moralprinzips**

Person und „Persönlichkeit“:

Es ist nichts anders als die Persönlichkeit, d.i. die Freiheit und Unabhängigkeit von dem Mechanismus der ganzen Natur, doch zugleich als ein Vermögen eines Wesens betrachtet, welches eigentümlichen, nämlich von seiner eigenen Vernunft gegebenen reinen praktischen Gesetzen, die Person also, als zur Sinnenwelt gehörig, ihrer eigenen Persönlichkeit unterworfen ist, so fern sie zugleich zur intelligibelen Welt gehört; da es denn nicht zu verwundern ist, wenn der Mensch, als zu beiden Welten gehörig, sein eigenes Wesen, in Beziehung auf seine zweite und höchste Bestimmung, nicht anders, als mit Verehrung und die Gesetze derselben mit der höchsten Achtung betrachten muß.

- **Persönlichkeit als Unabhängigkeit von der Natur**
- **als individueller Wert**
- **Person – Sinnenwelt, Persönlichkeit – intelligible Welt**
- **Duplizierung des „eigenen“ Wesens**

Das moralische Gesetz ist heilig (unverletzlich). Der Mensch ist zwar unheilig genug, aber die Menschheit in seiner Person muß ihm heilig sein.

- **„Selbstbegegnung“ des Individuums mit der Menschheit in seiner Person**

Über ein vermeintes Recht, aus Menschenliebe zu lügen:

Wahrhaftigkeit in Aussagen, die man nicht umgehen kann, ist formale Pflicht des Menschen gegen jeden, *es mag ihm oder einem andern daraus auch noch so großer Nachteil erwachsen*⁹

- **Wahrhaftigkeit als *Pflicht***
- ***Unbedingtheit* dieser moralischen Forderung**
- **nicht an Nutzenkalkül gebunden**

⁹ Kant: **Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen** (vgl. Kant-W Bd. 8, S. 638)

Die Lüge also, bloß als vorsätzlich unwahre Deklaration gegen einen andern Menschen definiert, **bedarf nicht des Zusatzes, daß sie einem anderen schaden müsse**; wie die Juristen es zu ihrer Definition verlangen (mendacium est falsiloquium in praeiudicium alterius). Denn **sie schadet jederzeit einem anderen**, wenn gleich nicht einem andern Menschen, doch der Menschheit überhaupt, indem sie die Rechtsquelle unbrauchbar macht.

Diese gutmütige Lüge kann aber auch durch einen Zufall (casus) strafbar werden, nach bürgerlichen Gesetzen; was aber bloß durch den Zufall der Straffälligkeit entgeht, kann auch nach äußeren Gesetzen als Unrecht abgeurteilt werden.

Hast du nämlich einen eben itzt mit Mordsucht Umgehenden durch eine Lüge an der Tat verhindert, so bist du für alle Folgen, die daraus entspringen möchten, auf rechtliche Art verantwortlich. Bist du aber streng bei der Wahrheit geblieben, so kann dir die öffentliche Gerechtigkeit nichts anhaben, die unvorhergesehene Folge mag sein welche sie wolle.¹⁰

Es ist doch möglich, daß, nachdem du dem Mörder, auf die Frage, ob der von ihm Angefeindete zu Hause sei, ehrlicherweise mit Ja geantwortet hast, dieser doch unbemerkt ausgegangen ist, und so dem Mörder nicht in den Wurf gekommen, die Tat also nicht geschehen wäre; hast du aber gelogen, und gesagt, er sei nicht zu Hause, und er ist auch wirklich (obzwar dir unbewußt) ausgegangen, wo denn der Mörder ihm im Weggehen begegnete und seine Tat an ihm verübte: so kannst du mit Recht als Urheber des Todes desselben angeklagt werden. Denn hättest du die Wahrheit, so gut du sie wußtest, gesagt: so wäre vielleicht der Mörder über dem Nachsuchen seines Feindes im Hause von herbeigelaufenen Nachbarn ergriffen, und die Tat verhindert worden. Wer also lügt, so gutmütig er dabei auch gesinnt sein mag, muß die Folgen davon, selbst vor dem bürgerlichen Gerichtshofe, verantworten und dafür büßen: so unvorhergesehen sie auch immer sein mögen; weil Wahrhaftigkeit eine Pflicht ist, die als die Basis aller auf Vertrag zu gründenden Pflichten angesehen werden muß, deren Gesetz, wenn man ihr auch nur die geringste Ausnahme einräumt, schwankend und unnütz gemacht wird.

Es ist also ein heiliges, unbedingt gebietendes, durch keine Konvenienzen einzuschränkendes Vernunftgebot; in allen Erklärungen wahrhaft (ehrlich) zu sein.

Diskussion: Ist es zutreffend, dass man für die Folgen einer ehrlichen Antwort nicht verantwortlich ist?

¹⁰ Kant: Über ein vermeintes Recht aus Menschenliebe zu lügen (vgl. Kant-W Bd. 8, S. 638-639)